

BERLIN, 27. Februar 2020 Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z5 – 30011-7-1/2017 (bei Zuschriften bitte angeben)

Herr Jochen Richard Schulte-Heuthaus-Str. 6

44379 Dortmund

Sehr geehrter Herr Richard,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Januar 2020 an das Bundespräsidialamt.

Zu Ihrem Antrag auf Entnazifizierung Ihrer Person teile ich Ihnen mit, dass weder der Bundespräsident noch eine andere Behörde des Bundes oder der Länder zu einer solchen Überprüfung befugt ist. Mit den bis zum Jahr 1953 beschlossenen Gesetzen zur Aufhebung der Befreiungsvorschriften (vgl. insbesondere das sogenannte "Entnazifizierungsschlussgesetz" vom 10. April 1951, Bundesgesetzblatt I, Seite 307) ist der Entnazifizierungsprozess zum Abschluss gelangt. Damit hat die Vorschrift des Art. 139 Grundgesetz ihre rechtliche Bedeutung verloren.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Perlitius

Referat Verfassung und Recht, Justitiariat

> Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: http://www.bundespraesident.de E-Mail: poststelle@bpra.bund.de De-Mail: poststelle@bpra.de-mail.de